

- (2) Sie beschließt insbesondere über:
- Erlaß und Änderungen der Betriebsatzung;
 - Einstellung und Kündigung des Heimleiters sowie Übertragung und Festlegung seines Aufgabenbereiches;
 - Beschlußfassung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes, Ausgleich des Jahresverlustes sowie Entlastung des Heimleiters;
 - Rückzahlung des Eigenkapitals an die Hansestadt Wismar bzw. die Erhöhung des Eigenkapitals;
 - Gewährung von Darlehen der Hansestadt Wismar an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Hansestadt Wismar;
 - Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.

§ 11 Beschlüßorgan

- Die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse der Bürgerschaft vor und führt sie aus.
- Die Bürgermeisterin entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder Hauptsatzung übertragen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- Die Bürgermeisterin entscheidet insbesondere über:
 - den Erlaß einer Dienstanweisung für den Heimleiter;
 - die Ausgestaltung der allgemeinen Vertragsbedingungen.
- Die Bürgermeisterin entscheidet in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Angestellten mit einer Vergütungsgruppe nach BAT III und höher bzw. bei vergleichbaren Beamten der Besoldungsgruppe A 12 BBO und höher, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Im übrigen entscheidet der Heimleiter allein.
- Die Bürgermeisterin unterrichtet den Sozial- und Gesundheitsausschuß rechtzeitig über alle wichtigen personellen, wirtschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet die Bürgermeisterin anstelle der Bürgerschaft. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuß, soweit dieser zuständig ist, im übrigen durch die Bürgerschaft.
- Die von der Bürgermeisterin wahrzunehmenden Aufgaben können von ihr ganz oder teilweise auf einen Senator übertragen werden. Die Aufgaben nach Absatz 4 sind nicht übertragbar.

§ 12 Kontrollorgan

Der Bürgerschaft bleibt vorbehalten, die Überwachung der Durchführung ihrer Entscheidung dem Hauptausschuß zu übertragen. Die Bürgerschaft kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebsatzung vom 1. Juni 1993 außer Kraft.

Wismar, den 7. Juli 1997

Dienstsigel

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 249) wird auf folgendes hingewiesen: „Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.“

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan „Wohn- und Mischgebiet Schwanzbusch“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

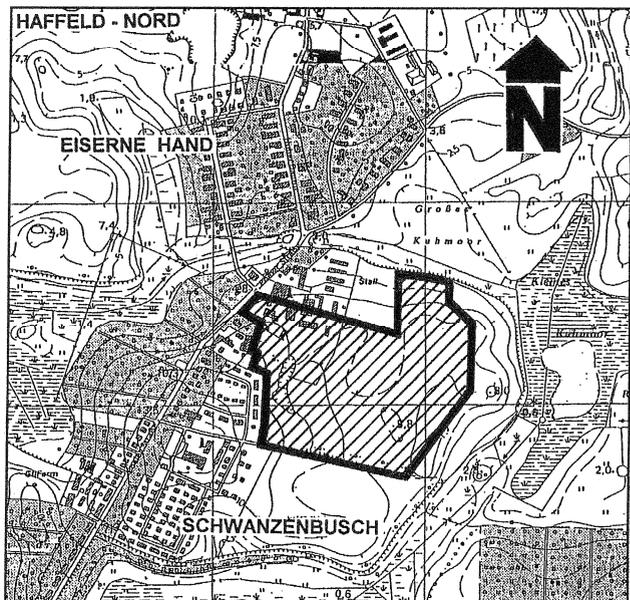
im Norden: von der vorhandenen Gewerbebebauung östlich der Poeler Straße

im Osten: durch die an das Gewerbegebiet angrenzende Grünfläche

im Süden: von der Gartenstraße und dem in östliche Richtung weiterführenden Feldweg

im Westen: durch die östlichen Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung an der Poeler Straße sowie der Poeler Straße selbst

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. Mai 1996 gefaßte Abschließende Beschluß zur 2. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar „Wohn- und Mischgebiet Schwanzbusch“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 27. November 1996 (Az: VIII 232a-512.111-06.000) gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung zum Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 19. Juli 1997

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –